

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 3 (1936-1937)
Heft: 12

Artikel: Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten
Autor: Minger, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückestr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire		
	Seite	Page
Verfügung des Eidg. Militärdepartements betr. die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten	203	Experimentelle Studien über Yperitwirkung (III. Mitteilung). Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz . . . 214
Abschirmungen für Motorfahrzeuge	205	Die Berechnung von volltreffersicheren Decken. Von Ing. H. Peyer 216
Ueber die physikalischen Vorgänge im Gas- und Schwebstoff-Filter der Gasmaske. Von Dr. H. L.	206	Literatur 217
La défense aérienne passive à l'Exposition internationale de Paris. Par L.-M.S.	212	Ausland-Rundschau 217

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten

(Vom 6. Juli 1937.)

Das Eidg. Militärdepartement, gestützt auf Art. 25 der Verordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes, verfügt:

Art. 1.

Der Luftschutz der Zivilkrankenanstalten (im folgenden kurz Anstalten genannt) wird im Rahmen der Organisation des Industrie-Luftschutzes geordnet.

Die Vorschriften über den Industrie-Luftschutz sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar.

Art. 2.

Von der Einteilung der Anstalten in Kategorien wird Umgang genommen, doch sind sie als zur Kategorie 2 gehörend zu betrachten, soweit dies nach der Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes von Bedeutung ist.

Vorbehalten bleibt die Aufstellung besonderer Vorschriften für die in Grenzschutzgebieten gelegenen Anstalten.

Art. 3.

Die Eidg. Kommission für passiven Luftschutz bezeichnet die einzelnen Anstalten, die der Luftschutzpflicht unterliegen.

Bevor sie entscheidet, sind Vernehmlassungen der kantonalen Luftschutzkommission und der Fachkommission für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten einzuholen.

Art. 4.

Die Verfügung der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz wird der Anstalt eröffnet, die binnen 10 Tagen den Entscheid des Eidg. Militärdepartements anrufen kann, das endgültig entscheidet.

Die Entscheidungen werden durch eingeschriebene Briefe eröffnet.

Von den rechtskräftigen Entscheidungen ist der kantonalen Luftschutzkommission Kenntnis zu geben, die ihrerseits die örtliche Luftschutzkommission oder, wo keine solche besteht, die Gemeindebehörde unterrichtet.

Art. 5.

Kantone und Gemeinden sowie Bezirke, Kreise, Gemeindeverbände und Stiftungsbehörden können ihre eigenen Krankenanstalten der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz zur Unterstellung unter die Luftschutzpflicht vorschlagen.

Art. 6.

Zur Prüfung und Begutachtung von Fragen des Luftschutzes der Anstalten besteht bei der Abteilung für passiven Luftschutz die Fachkommission für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten.

Die Abteilung ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden und erlässt das Reglement der Fachkommission.

Art. 7.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen ist in jeder Anstalt, die luftschutzpflichtig erklärt wird, von deren vorgesetzten Behörde eine verantwortliche Instanz zu bestimmen.

Diese besteht mindestens aus dem Anstalts-Luftschutzleiter und seinem Stellvertreter.

Treffen mehrere Anstalten eine gemeinsame Luftschutzorganisation, so bestimmen sie den gemeinsamen Luftschutzleiter und dessen Stellvertreter.

Tritt eine Anstalt unter militärisches Kommando, so ist der Anstalts-Luftschutzleiter dem Kommandanten für den Luftschutz verantwortlich.

Art. 8.

Die Anstalts-Luftschutzleiter sind durch kantonale Luftschutzinstruktoren in kantonalen oder interkantonalen Kursen auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

Die Kurse sind nach dem von der Abteilung für passiven Luftschutz erlassenen Programm zu gestalten.

Sie dauern drei volle Tage, können aber in besonderen Fällen von der Abteilung für passiven Luftschutz auf mindestens zwei volle Tage verkürzt werden, sofern hierfür ein begründetes Gesuch eingereicht wird.

Art. 9.

Die Kurse sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an binnen vier Monaten durchzuführen.

Die genaue Festlegung des Zeitpunktes bleibt den Kantonen überlassen, die ihn der Abteilung für passiven Luftschutz unverzüglich mitteilen.

An die Kosten des Unterrichts und des Verbrauchsmaterials leistet der Bund die Hälfte der den Kantonen erwachsenden wirklichen Auslagen, aber höchstens soviel, als nach den von ihm festgesetzten Höchstbeträgen auf jeden Kanton entfällt.

Art. 10.

In luftschutzpflichtigen Orten hat jeder Anstalts-Luftschutzleiter mit der Ortsleitung sofort Fühlung zu nehmen und seine Massnahmen im Einvernehmen mit ihr zu treffen.

In nicht luftschutzpflichtigen Orten hat der Anstalts-Luftschutzleiter, soweit notwendig, seine Massnahmen unter Fühlungnahme mit den Gemeindebehörden zu treffen.

Bei Differenzen ist die kantonale Luftschutzkommission anzurufen.

Art. 11.

Der Anstalts-Luftschutzleiter stellt die Luftschutzorganisation seiner Anstalt nach Massgabe dieser Verfügung auf.

Weitere Vorschriften werden vom Eidg. Militärdepartement in einer «Instruktion für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten» erlassen.

Art. 12.

Die luftschutzpflichtigen Anstalten stellen Organisationen aus, die nach Möglichkeit folgende Dienstzweige umfassen:

- a) Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst;
- b) Feuerwehr- und technischer Dienst;
- c) Transport- und Verlegungsdienst.

Der Sanitätsdienst wird nicht als besonderer Dienstzweig organisiert, da er ohnehin im Aufgabenkreise der Anstalten liegt.

In kleinen Anstalten mit wenig Personal können die erwähnten Dienstzweige teilweise zusammengelegt werden.

Art. 13.

In luftschutzpflichtigen Orten organisieren sich die Anstalten in Anlehnung an die örtlichen Organisationen so, dass diese ihnen für gewisse Dienstzweige bestehen können (z. B. Entgiftungsdienst).

In nicht luftschutzpflichtigen Orten sind die Anstalten auf sich selbst angewiesen, können aber, wo es notwendig erscheint, durch Leute, die ihnen nicht angehören, verstärkt werden.

Gesuche um die Zuteilung von Leuten sind an deren Wohnsitzgemeinde zu richten.

Bei Differenzen entscheidet die kantonale Luftschutzkommission oder letztinstanzlich die Eidg. Kommission für passiven Luftschutz.

Art. 14.

Die Anstaltsleitung bestimmt das in die Luftschutzorganisation einzureihende Personal.

Anstalten, die eine gemeinsame Organisation bilden, verständigen sich direkt unter sich.

Ist dies nicht möglich, so entscheidet die kantonale Luftschutzkommission oder letztinstanzlich die Eidg. Kommission für passiven Luftschutz.

Art. 15.

Für die Bezeichnung des Personals sind Art. 3, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 der Verordnung vom 29. Januar 1935 über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen sinngemäss anwendbar.

An Stelle des Gemeinderates tritt die Anstaltsleitung, ausser wenn Leute beigezogen werden, die der Anstalt nicht angehören.

Art. 16.

Zur Vermeidung der Doppelverwendung von Leuten in luftschutzpflichtigen Orten bestimmen die Anstalten ihre Mannschaft im Einvernehmen mit der Ortsleitung.

Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die kantonale Luftschutzkommission.

Art. 17.

Den der Anstalts-Luftschutzorganisation zugeteilten Leuten ist von ihrer Einteilung durch die Anstaltsleitung schriftlich Kenntnis zu geben, wobei auf Art. 4, Abs. 3, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, sowie auf den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz hinzuweisen ist.

Art. 18.

Die Bestände der Luftschutzorganisationen der Anstalten sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an binnen fünf Monaten aufzustellen.

Innerhalb dieser Frist haben die Kontrollversammlungen stattzufinden, in denen das Personal über seine Einteilung und die allgemeinen Pflichten orientiert wird.

Allfällige Lücken im Bestand der Organisation sind jeweiligen sofort auszufüllen, unter Bereinigung der Personallisten.

Die Personallisten sind jährlich im Laufe des November und Dezember mit den Sektionschefs zu überprüfen.

Art. 19.

Die Anstaltsleitung teilt der Abteilung für passiven Luftschutz die Zahl der in die Anstalts-Luftschutzorganisation eingereichten Männer und Frauen mit.

Jeder Angehörige der Anstalts-Luftschutzorganisation erhält ein Dienstbüchlein, in das die Personalien, besuchte Kurse und Uebungen, einschliesslich Dispensationen, Einteilung und Gradverhältnisse, sowie die persönliche Ausrüstung eingetragen werden.

Die Dienstbüchlein werden von der Abteilung für passiven Luftschutz den Anstalten zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Art. 20.

Die luftschutzpflichtigen Anstalten bereiten schon im Frieden die Organisation einer Verlegung der Anstaltsinsassen für den Kriegsfall vor.

Der Anstalts-Luftschutzleiter stellt einen Luftschutz- und einen Verlegungsplan auf, welche der Abteilung für passiven Luftschutz zur Genehmigung zu

unterbreiten sind; diese holt das Gutachten der Fachkommission ein.

Die Pläne sind geheim zu halten, können aber auf Verlangen den zuständigen örtlichen, kantonalen oder eidgenössischen Instanzen, sowie dem Schweizerischen Roten Kreuze zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 21.

• Pläne für Neu- oder Umbauten von Anstalten sind der Abteilung für passiven Luftschutz zur Ueberprüfung in bezug auf bauliche Luftschutzmassnahmen zu unterbreiten.

Die Bewilligung von Bundesbeiträgen richtet sich nach dem Bundesbeschluss betreffend die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz vom 18. März 1937 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung.

Art. 22.

Die Ausrüstung der Luftschutzorganisationen ist von den Anstalten selbst zu beschaffen.

Es darf nur Material verwendet werden, das nach dem Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die

Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial von der Eidg. Materialprüfungsanstalt zugelassen ist.

Art. 23.

Der Bund leistet an die erstmalige Beschaffung der Ausrüstung einen Beitrag nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Er kann dies auch in der Weise tun, dass er Material zu verbilligtem Preise abgibt.

Art. 24.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz geahndet.

Art. 25.

Diese Verfügung tritt mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 6. Juli 1937.

Eidgenössisches Militärdepartement:
R. Minger.

Abschirmungen für Motorfahrzeuge

Die Abteilung für passiven Luftschutz in Bern teilt mit:

Die Verdunkelungsübungen haben deutlich erwiesen, dass viele der bisher verwendeten Abschirmungen ungenügend sind. Die grössten Mängel lagen darin, dass Motorfahrzeuge zirkulierten, deren Abschirmung in keinem Verhältnis zu der Lichtstärke lag. Die von ihnen herstammenden Lichtscheine waren auch aus grosser Höhe wahrnehmbar.

Für die Abschirmung von Motorfahrzeugen haben wir ein Modell herausgebracht, das einerseits zu starkes Licht verunmöglicht, andererseits aber die Fahrbahn noch auf genügende Distanz beleuchtet.

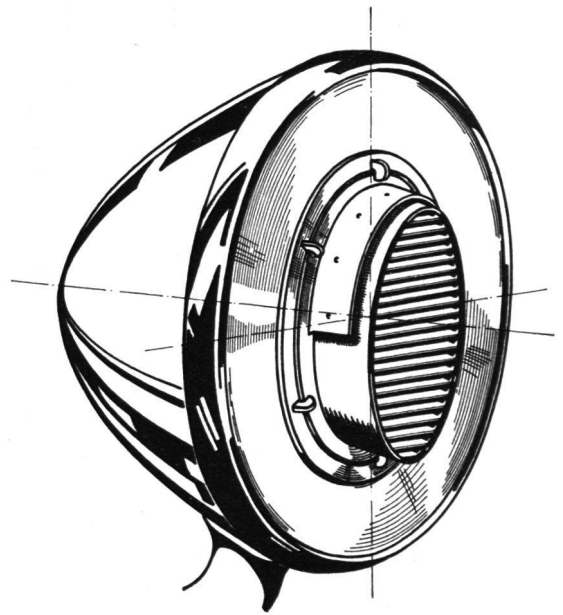
Die Herstellung von Modellen ist in Auftrag gegeben. Es dürfte möglich sein, die Abschirmung Ende September oder anfangs Oktober in den Handel zu bringen.

Fahrräder können in gleicher Weise wie Motorfahrzeuge abgeschirmt werden. Die jalusieförmige Abschirmung eignet sich aber auch sonst, z. B. für Strassenbahnen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bemerken wir, dass sowohl auf der Abschirmung für Fahrzeuge als auf den neuen Richtlampen-Abschirmungen Schutzrechte bestehen, die indessen keine finanziell ins Gewicht fallende Belastung zur Folge haben.

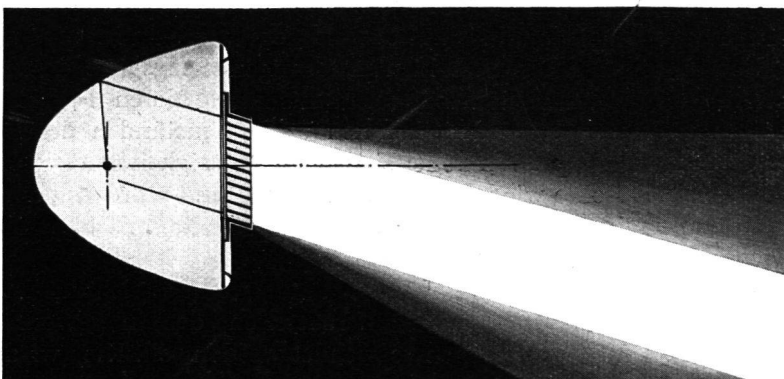
Wir werden dafür besorgt sein, dass die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 17. Februar 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz auf Grund der bisherigen Erfahrungen geändert wird.

Abteilung für passiven Luftschutz.



Beispiel einer montierten Abschirmung für Motorfahrzeugbeleuchtung.

Wesentlich sind jalusieförmiges Gitter und Blaufilter.



Schematischer Querschnitt der Abschirmung mit Lichtwirkung.

Das austretende Licht wirkt diffus und sein Widerschein am Boden ist nicht scharf abgegrenzt. Die Fahrbahn wird aber so beleuchtet, dass der Fahrer auf 30—50 m genügend sieht und abgeschirmte Lichter entgegenkommender Fahrzeuge bis auf 200 m wahrnimmt. Von oben ist schon von ganz niedrigen Flughöhen aus keine Beleuchtung mehr erkennbar, auch wenn die Lichtquelle sich bewegt.